

N<sup>o</sup> 60. Deputatio wegen des allerhöchsten Decrets vom 5ten Februar 1830. N<sup>o</sup> 55.  
Brandversicherungs-Angelegenheiten betreffend.

## N<sup>o</sup> 61.

### Decret an die Landstände.

Die Beitragsleistung der Rittergüter und Forenser zu den  
Parochial-Lasten betreffend.

Eingegangen den 16ten Februar 1830.

**S**e. K. M. haben ersehen, wessen sich die getreuen Stände auf das beim vorigen Landtage unterm 9ten Januar 1824. an sie ergangene allerhöchste Decret in der Schrift vom 12ten Mai gedachten Jahres, wegen der Beitragsleistung der Rittergutsbesitzer und Forenser zu den Parochiallasten erklärt haben. Allerhöchstdieselben haben hierauf, in Berücksichtigung des in gedachter Schrift geschehenen Erbietens der getreuen Ritterschaft und des dießfalligen ständischen Gutachtens entschieden, daß

1.)

Die Beitragsleistung der Rittergüter und die hiernach gleichmäßig zu bemessende Mitleidenheit Höchstherr Kammergüter dann, wenn nach dem mit Rücksicht auf die Vorschrift des Rescripts vom 14ten September 1822. (Ges. Samml. v. J. 1822. S. 441.) eintretenden Ermessen der geistlichen Behörde die Kosten nicht aus dem Kirchen-Vermögen bestritten werden können, und solchenfalls

- a.) nur da, wo nicht Verträge, qualifizierte Verjährung oder rechtskräftige Entscheidungen etwas anderes bereits bestimmt haben, Statt finden, auch
- b.) auf die Aufbringung baarer Geldmittel zu Erbauung und Reparatur von Kirchen, ingleichen geistlichen und Schul-Gebäude derjenigen Parochie, in welche der Besitzer eingepfarrt ist, und wo ihm entweder das Patronatrecht oder die Gerichtsbarkeit über die dahin eingepfarrten Unterthanen zusteht, sich beschränken, und
- c.) was die Beachtung vorhandener rechtskräftiger Entscheidungen betrifft, hierbei die in dem der getreuen Landschaft durch das Decret vom 9ten Januar 1824. mitgetheilten Aussage sub + unter B.) 4. d. vorgeschlagene Distinction nicht berücksichtigt werden solle; wohingegen

2.)

die Forenser einer dießfalligen Mitleidenheit, abgesehen von etwaigen auf Vertrag, Verjährung oder rechtlicher Entscheidung beruhenden Bestimmungen, wegen ihrer in der Flur